



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 2. 6. 1961

III. Wahlperiode

Nr. 963

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-74
für das Gelände zwischen Lessingstraße,
Bergstraße, Lauenburger Straße und Südendstraße
im Bezirk Steglitz**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

V e r o r d n u n g
**über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-74
für das Gelände zwischen Lessingstraße, Bergstraße,
Lauenburger Straße und Südendstraße
im Bezirk Steglitz.**

Vom 15. Mai 1961.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-74 vom 30. Oktober 1959 mit Deckblatt vom 10. April 1961 für das Gelände zwischen Lessingstraße, Bergstraße, Lauenburger Straße und Südendstraße im Bezirk Steglitz wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das Gelände liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung - Baunutzungsplan (Abl. 1959 S. 50) - teils im Nichtbau-gebiet, teils im allgemeinen Wohngebiet der Baustufe IV/3.

Für die Erweiterung der Sportplatzanlage Lessingstraße und die Errichtung einer Spiel- und Sporthalle ist die Inanspruchnahme der Grundstücke Lauenburger Straße 62 und 64 sowie Lessingstraße 5 erforderlich. Die Durchführung dieser Maßnahmen wird durch den Bebauungsplan gesichert.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt die vorhandene Sportplatzanlage Lessingstraße als öffentliche Sonderzweckfläche (Sportplatz) fest.

Der an der Westseite des Sportplatzes ausgewiesene Vorbehaltsbauplatz ist für die Errichtung einer Spiel- und Sporthalle und für Wageneinstellplätze bestimmt. Als Maß der baulichen Nutzung wurde eine größte Baumasse von 2,4 m³ umbauten Raumes je m² der bebaubaren Fläche des Vorbehaltsbauplatzes festgesetzt.

Bis auf das Grundstück Lessingstraße 5 stehen die Grundstücke des Vorbehaltsbauplatzes im Eigentum Berlins.

Da für den Vorbehaltsbauplatz auch bisherige Spielflächen des Sportplatzes in Anspruch genommen werden, wurden als Ersatz die Grundstücke Lauenburger Straße 62 und 64 zusätzlich als öffentliche Sonderzweckfläche (Sportplatz) festgesetzt. Diese Grundstücke stehen in Privateigentum und müssen von Berlin erworben werden.

Die vorhandene Wohnrandbebauung der Charlottenburger Baugenossenschaft an der Lessingstraße, Bergstraße und Lauenburger Straße wurde durch Baugrenzen und Angabe der Geschoßzahl festgesetzt.

Das Gelände ist an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen.

Die innerhalb des Geltungsbereiches nicht mehr erforderlichen Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Baulinien festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Steglitz hat dem Bebauungsplan am 16. Dezember 1959 zugestimmt.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 21. März bis einschließlich 20. April 1960 zu jedermanns Einsicht ausgelegt worden.

Mit Schreiben vom 21. März 1960 hat der Bevollmächtigte für das Grundstück Lessingstraße 5, Herr Ulrich Sperling, Einwendungen erhoben, deren Zurücknahme von der endgültigen Klärung der bereits eingeleiteten Grundstückstauschverhandlungen abhängig gemacht wurde.

Hierzu ist folgendes auszuführen:

Nachdem vom Bezirksamt Steglitz mehrere geeignete Tauschgrundstücke vorgeschlagen wurden, hat sich Herr Ulrich Sperling für das Grundstück Ruthstraße 9 / Ecke Elisabethstraße 10 entschieden. Das Bezirksamt Steglitz hat daraufhin für beide Grundstücke ein Tauschwertgutachten eingeholt. Inzwischen wurden von Herrn Sperling weitere Forderungen - u. a. Befreiung von der Grunderwerbsteuer - gestellt, die dem Senator für Finanzen zur Zeit zur Entscheidung vorliegen.

Da sich die Forderungen des Bevollmächtigten nicht gegen den Planinhalt richten und in keinem unmittelbaren Verhältnis zum Bebauungsplanverfahren stehen, war eine Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen nicht möglich.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Nach Angaben des Bezirksamtes Steglitz betragen die Grunderwerbskosten für die Grundstücke Lessingstraße 5 sowie Lauenburger Straße 62 und 64 etwa 33 100 DM. Mittel aus dem Bewirtschaftungsplan für Grundstücksgeschäfte der Liegenschaftsverwaltung des Senators für Finanzen stehen zur Verfügung.

Die Kosten für den Bau der Sporthalle werden auf 1,3 Mill. DM geschätzt. Die Mittel sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.

Berlin, den 23. Mai 1961

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen